



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

05. April 2016

Seite 1 von 2

An die  
Die Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Ref. I.5  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

209.2.3.1.16-3478/15

### Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Antrag des [REDACTED] vom 13.08.2016 über die Internetplattform [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) auf Informationszugang zu verschiedenen Fragen zu Web-Domains und zur Social-Media-Präsenz

Ihre E-Mail vom 09.03.2016

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Stellungnahme zu meinem Auskunftsersuchen vom 25.02.2016 bezüglich des erforderlichen erheblichen Verwaltungsaufwandes zum Informationszugang. Sie teilen mit, dass allein für die Sichtung der Verträge und Rechnungen und Aufgliederung der Kosten, die mit Frage 3 erfragt werden, in dem dafür zuständigen Referat von einem Zeitaufwand von ½ - 1 Personentag auszugehen sei. In anderen Referaten sollen weitere Aufwände anfallen. Hinzu kämen Abstimmungsgespräche über Verteilmaßstäbe.

Aufgrund Ihrer Mitteilung, bitte ich daher nun zunächst um Prüfung des Informationszugangs der Fragen 1 und 2. Bezüglich der Frage 3 bitte ich um Prüfung des Informationszugangs, welche externen Consultingunternehmen zur Unterstützungsleistungen beauftragt wurden, da hier lediglich die Namen der Unternehmen zu nennen sind. Bei diesen Fragen gehe ich davon aus, hier kein erheblicher Verwaltungsaufwand entsteht.

Sollte sich Ihr Hinweis zu Abstimmungsgespräche über Verteilmaßstäbe auf die Frage 4 beziehen, die eine Ermittlung einer Anzahl von Mitarbei-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



05. April 2016

Seite 2 von 2

tern erforderlich macht, so weise ich daraufhin hin, dass hinsichtlich des Informationszugangs § 4 Abs. 1 IFG NRW den Zugangsanspruch auf vorhandene Informationen regelt. Durch diese Einschränkung wird klar gestellt, dass eine öffentliche Stelle nicht verpflichtet ist, ihr nicht vorliegende Informationen zu beschaffen oder in irgendeiner Weise hervorzu bringen, um so das Informationsbegehren erfüllen zu können.

Sollten also hier keine abrufbaren Informationen in Form von Stunden daten o.ä. vorliegen, so handelt es sich nicht um Informationen im Sinne des IFG NRW.

Sollte sich Ihr Hinweis allerdings auf Verteilmaßstäbe hinsichtlich der Kostenberechnung der Gebühren nach dem IFG NRW beziehen, so bitte ich zu berücksichtigen, dass Kosten für die Berechnung der Gebühr und die Erstellung des Gebührenbescheides nicht selbst in die Gebührenberechnung einbezogen werden dürfen. Aus § 11 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW i.V.m. § 1 VerwGebO IFG NRW ergibt sich, dass als gebührenpflichtige „Amtshandlungen“ i.S.v. § 11 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW ausschließlich die im Gebührentarif genannten Tätigkeiten – also solche, die mit der Erteilung von Auskünften oder der Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten oder andere Informationsträger in Zusammenhang stehen – in Betracht zu ziehen sind.

Insofern bitte ich ebenfalls um erneute Prüfung des Informationszu gangs nach dem IFG NRW bezüglich der Frage 4.

Ich habe der Antragstellerin eine Kopie meiner Stellungnahme zur In formation übersandt. Ferner beabsichtige ich ihr eine Kopie Ihrer Stel lungnahme zur Kenntnis zu übersenden; sollten gegen diese Vorge hensweise Bedenken bestehen, bitte ich Sie, diese mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

